

Möller | Schumann | Sibum

# ZollPraxis



Verlag Wissenschaft & Praxis



WISSEN KOMPAKT

Thomas Möller | Gesa Schumann | Peter Sibum

# ZollPraxis

Verlag Wissenschaft & Praxis

## **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-89673-520-1

© Verlag Wissenschaft & Praxis  
Dr. Brauner GmbH 2010  
Nußbaumweg 6, D-75447 Sternenfels  
Tel. +49 7045 930093 Fax +49 7045 930094  
[verlagwp@t-online.de](mailto:verlagwp@t-online.de) [www.verlagwp.de](http://www.verlagwp.de)

Einbandgrafik: © WOGI - Fotolia.com

Alle Rechte vorbehalten

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

## Vorwort

Trotz oder gerade wegen der weltweiten Wirtschaftskrise ist der Außenhandel der Motor des Aufschwungs. Die deutsche Wirtschaft ist in hohem Maße exportorientiert und damit auch exportabhängig. Der Import ist nicht weniger bedeutsam, damit die deutsche Wirtschaft im globalen Konkurrenzkampf preislich standhalten und Rohstoffe sowie Vormaterialien günstig beziehen kann. Im Jahr 2008 wurden von Deutschland Waren im Wert von rd. 994 Mrd. Euro ausgeführt und Waren im Wert von rd. 818 Mrd. Euro nach Deutschland eingeführt. Der Wert war 2008 so hoch wie noch nie zuvor. Nach einem Einbruch im 1. Halbjahr 2009 infolge der Wirtschaftskrise steigen die Einfuhren und Ausfuhren wieder an.

Der Außenhandel ist durch den Austausch von Waren und Dienstleistungen geprägt. Beim Austausch von Waren im Handel mit Drittländern, d. h. Ländern, die nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehören, ist der Kontakt mit den Zollbehörden obligatorisch. 2008 hat allein die deutsche Zollverwaltung über 40 Mio. Zollabfertigungen im gewerblichen Bereich durchgeführt. Zur Anwendung kommt dabei Zollrecht, welches wegen seines Umfangs und seiner mangelnden Übersichtlichkeit der Praxis durchaus Schwierigkeiten bereitet. Zollrecht ist zudem sehr vielfältig und umfasst nicht nur den Zoll als Abgabe oder das Verfahren der Zollabfertigung, sondern auch zahlreiche Möglichkeiten für Zollbegünstigungen, d. h. zur Reduzierung der Zollhöhe.

Die Autoren sind bestrebt, ein Buch mit dem Charakter eines Leitfadens als ersten Einstieg in die Welt des Zolls zu gestalten. Der Inhalt des Buches sowie die Verweise auf weiterführende Quellen sollen dem Leser diesen erleichtern. Für Anregungen und Hinweise sind die Autoren dankbar.

Berlin/Osnabrück, im Januar 2010

Gesa Schumann

Thomas Möller

Peter Sibum

## Autoren

*Dipl.-Finanzwirtin Gesa Schumann,*  
Gutachterin und Lehrende beim Bildungs- und Wissenschaftszentrum der  
Zollverwaltung, Berlin

*Dr. Thomas Möller,*  
Sachgebietsleiter beim Hauptzollamt Osnabrück

*Dipl.-Finanzwirt Peter Sibum,*  
Außenprüfer beim Hauptzollamt Osnabrück

# Inhalt

Vorwort .....	5
Autoren.....	6
Abbildungsverzeichnis.....	10
1. Zoll, Zollrecht, Zollverwaltung.....	13
1.1 Historie des Zolls .....	13
1.2 Wirtschaftliche Bedeutung des Zolls .....	15
1.3 Rechtsquellen des Zollrechts .....	16
1.4 Zollverwaltung.....	18
1.5 Auskünfte zum Zollrecht.....	22
2. Zollabfertigung.....	33
2.1 Grundlagen.....	33
2.1.1 Allgemeines.....	33
2.1.2 Zollrechtliche Bestimmung .....	34
2.1.3 Zollschuld.....	36
2.1.3.1 Allgemeines .....	36
2.1.3.2 Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.....	37
2.1.3.3 Zollschuldentstehung in anderen Fällen.....	38
2.1.4 Erhebung und Entrichtung der Zollschuld .....	39
2.1.4.1 Zollerhebung .....	39
2.1.4.2 Änderung von Verzollungen .....	40
2.2 Reise-/Postverkehr.....	42
2.2.1 Reiseverkehr .....	42
2.2.2 Postverkehr.....	44
2.3 Zollanmeldung .....	46
2.3.1 Anmeldegrundsatz .....	46
2.3.2 Formen der Zollanmeldung .....	46
2.3.2.1 Allgemeines .....	46
2.3.2.2 Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung .....	46

2.3.2.3 Schriftliche Zollanmeldung .....	48
2.3.2.4 Mündliche Zollanmeldung .....	49
2.3.2.5 Andere Willensäußerung .....	49
2.3.3 Zollanmelder .....	50
2.3.4 Vereinfachte Verfahren .....	51
2.4 Vorzugsbehandlungen .....	57
2.4.1 Zollbefreiungen .....	57
2.4.2 Rückwaren .....	58
2.5 Zolltarif .....	60
2.5.1 Rechtsgrundlagen des Zolltarifs .....	60
2.5.2 Kombinierte Nomenklatur .....	61
2.5.3 Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik .....	62
2.5.4 Codenummer des Elektronischen Zolltarifs (EZT) mit den Maßnahmen .....	63
2.5.5 Die Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur .....	66
2.5.6 Prüfschema zur richtigen Einreihung einer Ware .....	77
2.5.7 Datenbank Europäische Verbindliche Zolltarifauskünfte (EVZTA) .....	78
2.6 Bemessung der Zollschuld .....	79
2.6.1 Allgemeines .....	79
2.6.2 Wertzoll .....	80
2.7 Ausfuhrverfahren .....	88
2.7.1 Allgemeines .....	88
2.7.2 Normalverfahren .....	89
2.7.2.1 Allgemeines .....	89
2.7.2.2 Zweistufiges Ausfuhrverfahren .....	89
2.7.2.3 Elektronisches Ausfuhrverfahren .....	90
2.7.2.4 Varianten bei geringem Ausfuhrvolumen .....	92
2.7.3 Vereinfachte Verfahren .....	93

3	Zollpräferenzen.....	95
3.1	Allgemeines .....	95
3.2	Warenursprung und Präferenzen online.....	97
3.3	Partnerländer .....	98
3.4	Prinzipien des Präferenzrechts .....	100
3.5	Freiverkehrspräferenzen.....	101
3.5.1	Warenbezogene Voraussetzungen.....	101
3.5.2	Formelle Voraussetzungen.....	101
3.6	Ursprungspräferenzen.....	104
3.6.1	Warenbezogene Voraussetzungen.....	104
3.6.2	Formelle Voraussetzungen.....	109
3.7	Lieferungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.....	118
4	Zollprüfungen .....	127
4.1	Allgemeines .....	127
4.2	Digitale Betriebsprüfung .....	131
4.2.1	Rechtsgrundlage .....	131
4.2.2	Zugriffsarten der digitalen Betriebsprüfung .....	131
4.3	Prüfsoftware IDEA.....	133
4.4	Risikomanagement Zoll .....	135
4.4.1	Strategie der EG .....	135
4.4.2	Umsetzung in Deutschland.....	137
4.5	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter .....	138
5.	Verbote und Beschränkungen, Außenwirtschaftsrecht sowie besondere Verbrauchsteuern im grenzüberschreitenden Warenverkehr.....	141
5.1	Verbote und Beschränkungen .....	141
5.2	Außenwirtschaftsrecht.....	145
5.3	Besondere Verbrauchsteuern .....	147
	Literaturhinweise .....	151

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zollverwaltung (Quelle: www.zoll.de).....	19
Abbildung 2: Zollverwaltung bundesweit (Quelle: www.zoll.de).....	20
Abbildung 3: Aufbauorganisation eines Hauptzollamts .....	21
Abbildung 4: Amtlicher Vordruck 0305/1-3 .....	25
Abbildung 5: Amtlicher Vordruck 0307/1-2 .....	28
Abbildung 6: Amtlicher Vordruck 0310/1-2 .....	30
Abbildung 7: Ablauf Einfuhren in die EG .....	35
Abbildung 8: Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.....	36
Abbildung 9: Atlas Fachverfahren (Quelle: www.zoll.de).....	47
Abbildung 10: Amtlicher Vordruck Einheitspapier .....	48
Abbildung 11: Zollrechtliche Stellvertretung .....	51
Abbildung 12: Vereinfachtes Anmeldeverfahren .....	53
Abbildung 13: Vereinfachtes Anmeldeverfahren .....	55
Abbildung 14: Anschreibeverfahren .....	56
Abbildung 15: Vorzugsbehandlungen .....	59
Abbildung 16: EZT-online .....	63
Abbildung 17: Aufbau des EZT.....	65
Abbildung 18: Anmerkungen zu Kapitel 82 .....	67
Abbildung 19: Drittlandszollsatz Scheren.....	68
Abbildung 20: Drittlandszollsatz Kunststoffartikel .....	69
Abbildung 21: Allgemeine Vorschrift 2 .....	71
Abbildung 22: Allgemeine Vorschrift 3 .....	75
Abbildung 23: Europäische Verbindliche Zolltarifauskünfte (EVZTA) .....	78
Abbildung 24: Verbindliche Zolltarifauskunft.....	79
Abbildung 25: Amtlicher Vordruck 0464 (Anmeldung der Angaben über den Zollwert) .....	83
Abbildung 26: Ausfuhrverfahren .....	88
Abbildung 27: Ausfuhrverfahren (Normalverfahren) .....	89
Abbildung 28: Internet-Ausfuhranmeldung (IAA).....	91

Abbildung 29: Zugelassener Ausführer.....	93
Abbildung 30: Vertrauenswürdiger Ausführer .....	94
Abbildung 31: Präferenzzollsatz.....	95
Abbildung 32: Artikel 20 (3) d, e ZK .....	96
Abbildung 33: Präferenzsysteme .....	97
Abbildung 34: Länderbezogene Abfrage .....	97
Abbildung 35: Präferenzregelungen .....	99
Abbildung 36: Warenverkehrsbescheinigung A.TR. ....	102
Abbildung 37: Schema Vormaterial-Erzeugnis.....	105
Abbildung 38: Ursprungsregel „Positionswechsel“ .....	106
Abbildung 39: Wertbezogene Ursprungsregel.....	107
Abbildung 40: Vereinfachte Kalkulation.....	108
Abbildung 41: Warenbescheinigung EUR.1 .....	110
Abbildung 42: Warenbescheinigung EUR-MED .....	112
Abbildung 43: Ursprungserklärung Mexiko.....	114
Abbildung 44: Lieferantenerklärung .....	118
Abbildung 45: Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft.....	120
Abbildung 46: Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft.....	122
Abbildung 47: Europäische Gemeinschaft INF4 .....	124
Abbildung 48: Amtlicher Vordruck 0683 .....	128
Abbildung 49: Risikomanagement der Zollverwaltung.....	135
Abbildung 50: Lieferkette.....	139
Abbildung 51: Verbote und Beschränkungen .....	143
Abbildung 52: Außenwirtschaftsverordnung (AWV) .....	146
Abbildung 53: Mindeststeuersätze .....	148



# 1. Zoll, Zollrecht, Zollverwaltung

## 1.1 Historie des Zolls

Der Zoll ist aktuell eine Abgabe, die aufgrund des Gemeinsamen Zolltarifs der EG oder speziellen Verordnungen der EG auf in die EG eingeführte Waren erhoben wird (Einfuhrabgabe). Der die Erhebung des Zolls begründende Tatbestand ist noch nicht das ordnungsgemäße Verbringen einer zollpflichtigen Ware über die Zollgrenze (körperliche Einfuhr), sondern erst die Überführung dieser Ware in den zollrechtlich freien Verkehr der EG. Diese setzt eine Zollanmeldung auf Überführung der gestellten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr der EG voraus (Zollabfertigung). Grundsätzlich ist nach dem Zollrecht der EG auch eine Ausfuhrabgabe vorgesehen, nur aktuell ist für keine Ausfuhr einer Ware aus der EG in ein Drittland eine Ausfuhrabgabe festgesetzt.

Die Zölle gehören zu den ältesten Abgaben, die über Griechenland und Rom auch bei den Germanen Eingang fanden. Vom Gotenreich am Schwarzen Meer breitete sich vom 4. Jahrhundert an der gotische Zollbegriff (mota = Maut) entlang der Donau aus, während über das Fränkische Reich vom 5./6. Jahrhundert die lateinisierte griechische Bezeichnung (telos = zoll) in den mittel- und norddeutschen Raum vordrang und zu toloneum (abk. tol), dann tsol und Zoll abgewandelt wurde. Im deutschen Mittelalter hatten die Zölle oder Mauten anfänglich vorwiegend den Charakter von Benutzungsgebühren für Land- und Wasserstraßen, Brücken, Hafenanlagen und Markteinrichtungen oder von Schutzgebühren für den Handelsverkehr (Geleitzölle). Als Zollregal zunächst dem König zustehend, kam es vom 12./13. Jahrhundert an immer mehr zu Verleihungen und Verpfändungen der königlichen Hoheitsrechte an Territorialherren und Städte, die bald eine eigene Zollhoheit mit Landes- und Stadtzöllen ausbauten und von Benutzungsgebühren zu steuerartigen Finanzzöllen als fiskalische Einnahmequelle mit Warentarifen übergingen. Große Bedeutung erlangten dabei die Rheinzölle, für die um das Jahr 1400 über 60 territoriale Schiffszollstationen bestanden. Unter Kaiser Karl V. wurde 1521/24 vergeblich versucht, einen einheitlichen Reichsgrenzzoll von vier Prozent einzuführen (Ausfuhr-Wertzoll).

In der Folgezeit war das Zollwesen in den zahlreichen deutschen Einzelstaaten vom Gebietszollsystem geprägt und spiegelte sich in deren Zolltarifen und -verfassungen wider. Unter dem Einfluss des Merkantilismus

breitete sich im 17./18. Jahrhundert der Schutzzollgedanke mit der Folge hoher Einfuhrzölle zum Schutze der inländischen Produktion aus. Die Zölle wurden danach nicht mehr primär als fiskalische Einnahmequelle, sondern als Regulator zur Förderung der Volkswirtschaft angesehen. Anfang des 19. Jahrhunderts gingen die deutschen Einzelstaaten unter Aufhebung ihrer innerstaatlichen Binnenzölle allgemein zum Grenzzollsystem über, das den gegenseitigen Wirtschaftsverkehr dennoch stark behinderte. Die lästigen Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrzölle zwischen den deutschen Staaten wurden Schritt für Schritt durch regionale Zollunionen und ab dem 01.01.1834 durch den Deutschen Zollverein zugunsten gemeinsamer Außenzölle abgebaut. Der Zolltarif des Deutschen Zollvereins besteuerte nach Gewicht und traf die feinen ausländischen Waren weniger als die größeren Einfuhrprodukte benachbarter deutscher Staaten.

Das Vereinszollgesetz vom 01.07.1869 wurde im Jahr 1871 mit dem Übergang der Zollgesetzgebungs- und Ertragshoheit auf das Reich in Reichsrecht umgewandelt. 1879 setzte unter Bismarck wieder eine verstärkte Schutzzollpolitik (insbesondere gegen englische Waren) ein, die die Zölle bis heute zum Instrument einer planmäßigen Handelspolitik machten. 1919 ging auch die bis dahin den Ländern verbliebene Verwaltungshoheit für die Zölle auf das Reich über.

Durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurde die gesamte Zollhoheit dem Bund übertragen. Gemäß Art. 105 Absatz 1 Grundgesetz liegt die Gesetzkompetenz sowie gemäß Art. 106 Absatz 1 Grundgesetz die Ertragskompetenz beim Bund. Die Verwaltung der Zölle wurde der Zollverwaltung des Bundes als Teil der Bundesfinanzverwaltung übertragen. Die Entwicklung des deutschen Zollwesens wurde durch die Mitgliedschaft in der EG geprägt. Die Gesetzgebungs- und Ertragskompetenz für Zölle ist auf der Grundlage von Art. 23 Grundgesetz fast vollständig auf diese übergegangen. Die Verwirklichung der Zollunion zum 01.07.1968 umfasste den Wegfall der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten der EG und die Anwendung eines Gemeinsamen Zolltarifs der seit dem von allen Mitgliedstaaten gegenüber Einführen in die EG aus Drittländern angewandt wird. Abzüglich einer Verwaltungskostenpauschale i. H. von 25 % fließen die Zölle seit 1975 als so genannte traditionelle Eigenmittel den Europäischen Gemeinschaften zu.

## 1.2 Wirtschaftliche Bedeutung des Zolls

Im Jahr 2008 nahm der deutsche Zoll 112,6 Mrd. Euro ein. Das waren rund 2,5 Mrd. Euro mehr als im Jahr 2007 und entsprach etwa der Hälfte der Steuereinnahmen des Bundes. Die wichtigsten Einnahmen sind die aus den besonderen Verbrauchsteuern (z. B. Energie-, Tabak-, Branntwein-, Bier- oder Stromsteuer) mit 63,4 Mrd. Euro. Die beiden aufkommensstärksten Verbrauchsteuern sind die Energiesteuer mit rund 39,2 Mrd. Euro und die Tabaksteuer mit 13,6 Mrd. Euro. An Zoll floss 4 Mrd. Euro als Einnahmen an die EG.

Auch außerhalb des Zolls als Abgabe sind im grenzüberschreitenden Warenverkehr Verbote und Beschränkungen zu beachten, die auch wirtschaftliche Bedeutung haben können. Die wirtschaftlichen Schäden, die z. B. Marken- und Produktpiraten verursachen, sind nach wie vor ernorm. Schätzungen gehen davon aus, dass durch Ideenklau und Kopieren von Markenartikeln allein in Deutschland bis zu 70.000 Arbeitsplätze potenziell gefährdet sind. Im gesamteuropäischen Raum sollen insgesamt sogar 300.000 Arbeitsplätze betroffen sein. Der DIHK schätzt den volkswirtschaftlichen Schaden durch Produkt- und Markenpiraterie allein in Deutschland auf 30 Milliarden Euro jährlich. Dazu kommt die Vernichtung von geschätzten 70.000 Arbeitsplätzen in den letzten Jahren. Die intensive Arbeit der Zollverwaltungen zum Schutz des Verbrauchers und für einen gerechten Wettbewerb macht die wirtschaftliche Bedeutung außerhalb der Abgabe Zoll deutlich. Bei ihren Einfuhrkontrollen beschlagnahmte die Zollverwaltung im Jahr 2008 in 10.888 Fällen (+ 40 %) gefälschte Marken oder Produkte, wobei der Wert der beschlagnahmten Waren mit 436 Mio. Euro (+ 2,4 %) weiterhin erschreckend hoch ist.

Der Zoll hat im Jahr 2008 an der ganzen Grenze des Zollgebiets der EG erneut deutlich mehr vermutlich gefälschte Produkte beschlagnahmt. In 49.000 Fällen wurden Waren sichergestellt, ein Plus von 13 Prozent verglichen mit 43.000 Fällen 2007. Damit zeigt die von der EU-Kommission vorgelegte Zollstatistik über Waren, die geistigen Eigentumsrechte verletzen, für das sechste Jahr in Folge eine deutliche Zunahme. Die Anzahl der sichergestellten Artikel hat sich 2008 mit 178 Millionen innerhalb eines Jahres mehr als verdoppelt. Von 20 Millionen Artikeln ging eine potenzielle Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der europäischen Verbraucher aus. Die größte Zunahme beschlagnahmter Waren betraf Spielzeug (+ 136 Prozent), elektrische Geräte (+ 58 Prozent), Medikamente (+ 57 Prozent) sowie Körperpflegeprodukte (+ 42 Prozent).